



GIGeFA

Verein für Mensch und Natur e.V.



Satzung

Satzung des Vereins „GIGeFA- Verein für Mensch und Natur“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „GIGeFA- Verein für Mensch und Natur“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „ e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Rostock.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Gründung gilt als Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege und der gesundheitlichen Bildung und Erziehung
 - die Weiterentwicklung und Verbreitung von geistigen, ganzheitlichen und naturgemäßen Heilverfahren aus allen Traditionen der Welt
 - die Wiederbelebung des Bewusstseins der Menschen für die Einheit von Mensch und Natur
 - die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Möglichkeit der Heilung und Entwicklung von Mensch und Natur
 - die Förderung des Wissensaustausches und des gegenseitigen Verständnisses der im Bereich der Gesunderhaltung und der Heilung von Körper, Geist und Seele arbeitenden Personen
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mittels :
 - Durchführung von Seminaren, Vorträgen, Workshops, Beratungen, Übungen und Heilsitzungen im In- und Ausland, sowie durch einen engen nationalen und internationalen Austausch mit Gruppen und Gemeinschaften, die ähnliche Ziele verfolgen
 - Zusammenarbeit mit geistigen Heilern, Ärzten, Heilpraktikern, Gruppen die sich mit Gymnastik-, Atem und Bewegungsübungen (z.B. Qigong) beschäftigen sowie mit den im Bereich der Gesunderhaltung und der Heilung von Körper, Geist und Seele des Menschen und der Natur Tätigen
 - Erstellung, Förderung Übersetzung und Verbreitung geeigneter Literatur
 - eigener Forschung und Förderung von Forschungsgruppen, die dem Ziel des Vereins dienen
 - der Schaffung und Unterstützung von Seminar- und Behandlungszentren
 - Heilungen, die nicht genehmigungspflichtig sind.Dabei ist der Verein politisch und konfessionell neutral.
- (4) Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Einrichtung.